

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 5

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 16. Februar 1926.

## Inhalt.

**Verordnung** des Ministers des Innern: Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

### Verordnung.

(Vom 9. Februar 1926.)

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Aufgrund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 437 und I Seite 743) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seiten 42 und 43), des § 39 Absatz 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 439) sowie des § 34 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird, soweit erforderlich mit Ermächtigung des Staatsministeriums, verordnet, was folgt:

#### I. Zuständigkeitsbestimmungen.

##### § 1.

Die in dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 und der Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924, sowie der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. durch das Ministerium des Innern:
  - a. diejenigen der obersten Landesbehörde,
  - b. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 und des § 42 Nr. 2 Absatz 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr, sowie in den Fällen des Abschnittes I Ziffer 3 und des Abschnittes IX Ziffer 3 und 4 der Anlage I

der Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 5. Dezember 1925, Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (Reichsministerialblatt Seite 1388) und der Abschnitte II Absatz 1 und VII Absatz 4 der Anlage zu § 14 Absatz 4 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr, Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt 1925 I Seite 450);

2. durch das Bezirksamt (Polizeidirektion) in allen übrigen Fällen, jedoch mit der Maßgabe, daß
3. die besondere polizeiliche Genehmigung nach § 22 Satz 2 und der Erlaß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder der besonderen für den Einzelfall getroffenen polizeilichen Anordnungen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Polizei, dem Bürgermeister zusteht.

Die nach § 23 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Befugnisse werden auf die Bezirksämter (Polizeidirektionen) übertragen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen (§ 23 Absatz 2 Satz 3 der genannten Verordnung), wird folgendes bestimmt:

- a. die Befugnis, Beschränkungen der Fahrzeugschwindigkeit gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 die Zustimmung zu erteilen, wird auf die Bezirksämter (Polizeidirektionen) übertragen;
- b. den Bezirksämtern (Polizeidirektionen) wird allgemein die Zustimmung erteilt, Anordnungen nach § 23 Absatz 2 Satz 2 zu treffen.

Die Ermächtigungen unter a. und b. gelten jedoch nur insoweit, als es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 km in der Stunde handelt.

## § 2.

Falls die im § 24 Absatz 2 Halbsatz 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vorgesehenen Veranstellungen sich auf mehrere Amtsbezirke erstrecken, ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

## § 3.

Die im § 23 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

## II. Straßenlokomotiven und dergleichen.

## § 4.

§ 20 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in der Fassung vom 6. März 1907, 22. März 1910, 30. Mai 1923 und 8. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 157, 147, 114 und 20) erhält folgende Fassung:

„Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer die öffentlichen Wege mit Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen, ferner solchen Kraftfahrzeugen, deren betriebsfertiges Eigengewicht, in beladenem oder unbeladenem Zustande, 9 Tonnen oder bei Vorhandensein von 3 Achsen 15 Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrenden Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-Motorpflügen, Motorjäten), deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen übersteigt, befahren will. Das Gleiche gilt

für die Benützung öffentlicher Wege durch Raupenkraftfahrzeuge, soweit nicht ihr Gewicht weniger als 2,5 Tonnen und ihre Geschwindigkeit weniger als 5 km in der Stunde beträgt.

Handelt es sich um eine einmalige Fahrt innerhalb eines Amtsbezirks, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit dem Wasser- und Straßenbauamt die Erlaubnis zu erteilen.

Im übrigen ist das Ministerium des Innern zur Erlaubnis zuständig.

Dem in allen Fällen beim Bezirksamt einzureichenden Gesuche sind Beschreibung und Zeichnungen des Fahrzeuges beizulegen; in dem Gesuche ist anzugeben, ob und auf welcher Straße etwa ein dauernder Fahrbetrieb eingeführt werden soll. Werden in letzteren Fällen Gemeindewege oder in der Kreisfürsorge stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt, so ist vor Verbescheidung des Gesuchs der Gemeinde- oder der Kreisbehörde Gelegenheit zur Äußerung innerhalb angemessener Frist zu geben.“

## III. Schlußbestimmung.

## § 5.

Die Verordnungen vom 22. März 1910, 9. Juni 1911, 30. Mai 1923, 8. Februar und 17. Juni 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 147; 1911 Seite 319; 1923 Seite 114; 1924 Seite 20 und 161) werden aufgehoben.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1926.

Der Minister des Innern  
Remmele